

## STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. <b>VIII/0068/24</b>	Amt 11 AZ: 11/schn-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	15.10.2024/ 05.11.2024			
2 .	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	16.10.2024/ 06.11.2024			
3 .	Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales	22.10.2024/ 12.11.2024			
4 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.10./13.11./ 20.11.2024			
5 .	Ortschaftsrat Winningen - Anhörung	24.10.2024			
6 .	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	28.10.2024			
7 .	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	04.11.2024			
8 .	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	06.11.2024			
9 .	Ortschaftsrat Neu Königsau - Anhörung	07.11.2024			
10 .	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	11.11.2024			
11 .	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	12.11.2024			
12 .	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	13.11.2024			
13 .	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	18.11.2024			
14 .	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	19.11.2024			
15 .	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	20.11.2024			
16 .	Stadtrat	27.11.2024			

### **Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2025 - 2033**

Am 27. 11. 2024 soll vom Stadtrat die Haushaltssatzung 2025 der Stadt Aschersleben einschließlich des Haushaltsplans beschlossen werden.

Der Haushalt ist gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA in der bis zum 31. 12. 2025 geltenden Fassung in jedem Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen.

Nach den jetzigen Planungen wird der Ausgleich im Jahr 2025 nicht erreicht werden, so dass gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen ist mit dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Aschersleben zu erreichen.

Da zudem auch im Haushaltsjahr 2025 die Genehmigungsgrenze für Liquiditätskredite nach § 110 Abs. 2 KVG LSA überschritten wird, ist gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, in dem der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen sind, um innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums die Zahlungsfähigkeit ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze wiederherzustellen.

Diesen gesetzlichen Vorgaben soll mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes entsprochen werden.

**Zuständigkeit:** § 45 Abs. 2 Ziffer 4 i. V. m. § 100 Abs. 5 KVG LSA

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

1. die in der Anlage beigefügte Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2025 – 2033.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, bei eventuellen Änderungen zur Haushaltssatzung 2025 das Konsolidierungskonzept entsprechend dem Beschluss zur Haushaltssatzung zahlenmäßig anzupassen.

---

**Oberbürgermeister**

**Anlage**

